

Gemeinde	Windach Lkr. Landsberg a. Lech	
Bauleitplan	Flächennutzungsplan 30. Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos“	
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de	
Bearbeitung	PM	QS: Goe
Aktenzeichen	WIN 1-44	
Plandatum	30.06.2021 (Feststellungsbeschluss) 23.02.2021 (Entwurf) 13.08.2020 (Vorentwurf)	

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Änderung	3
2.	Stand der Flächennutzungsplanung	3
3.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
	3.1 Landesplanung.....	3
	3.2 Regionalplan	4
	3.3 Bodenschutz	6
4.	Änderungsbereich	6
	4.1 Lage	6
	4.2 Nutzungen.....	6
	4.3 Schutzgebiete.....	6
	4.4 Denkmäler.....	8
	4.5 Sonstiges	8
5.	Flächennutzungsplan	8
6.	Planänderung.....	10
7.	Eingriff, Ausgleich, Artenschutz.....	10
8.	Klimaschutz, Klimaanpassung	10
9.	Alternativen.....	10

1. Anlass und Ziel der Änderung

Die Stadtwerke Fürstfeldbruck möchte ihr Angebot an erneuerbarer Energie erhöhen und zu diesem Zwecke eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Geeignete Flächen dafür liegen in der Gemeinde Windach entlang der Autobahn A96. Die Gemeinde Windach hat der Errichtung einer Photovoltaikanlage zugestimmt. Sie plant ihrerseits ebenfalls eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Autobahn A96 zu errichten. Mit der Planung soll die Errichtung von Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung als Sonnenenergie sowie weitere erforderliche technische Einrichtung ermöglicht werden. Da der Flächennutzungsplan gegenwärtig den Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird er in ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Anlage geändert. Die beiden Bebauungspläne werden parallel dazu aufgestellt.

2. Stand der Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Windach verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Stand vom 03.03.1980. Er wurde mit der Bekanntmachung am 30.06.1980 wirksam.

Der Flächennutzungsplan wurde inzwischen mehrfach geändert. Mit der 20. Änderung wurde der Flächennutzungsplan digitalisiert und wurde durch Bekanntmachung in der Fassung vom 31.07.2007 rechtswirksam.

Die letzten Änderungen sind die 28. Änderung, die derzeit noch im Verfahren ist, und die 29. Änderung, die am 29.01.2019 festgestellt wurde.

Die vorliegende Änderung ist die 30. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung wurde vom Gemeinderat am 05.11.2019 gefasst.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 01.01.2020 nennt folgende Ziele und Grundsätze in Hinblick auf das Vorhaben:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- [...]
- Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbare Energien sowie
- Den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z 6.2.1).

In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G 6.2.3).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G 6.2.3).

7. Freiraumstruktur

7.1.3. Erhalt freier Landschaftsbereiche

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (G 7.1.3).

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländeerücken errichtet werden (G 7.1.3).

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan der Region München (Region 14) mit Stand von 01.04.2019 nennt folgenden Ziele und Grundlagen in Bezug auf das Vorhaben:

BI Natürliche Lebensgrundlagen

1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

Lage und Umgriff der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Karte 3 Landschaft und Erholung, i.M. 1:100.000 die Bestandteil dieses Regionalplans ist.

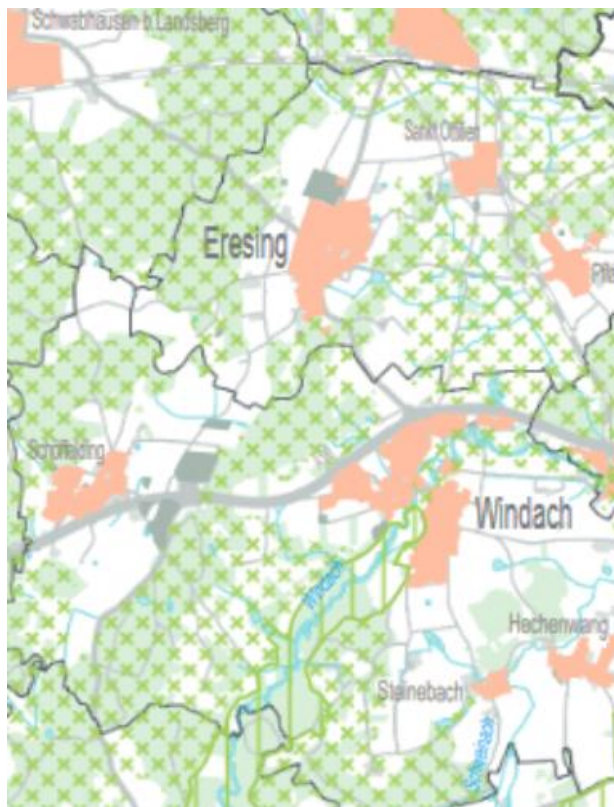


Abb. 1 Ausschnitt aus Karte 3 Landschaft und Erholung, ohne Maßstab

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (11.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Weiterführung des Waldumbaus zu Mischwald
- Offenhaltung von Lichtungsbereichen im Wald
- Sicherung der naturnahen Quellbereiche und Entwicklung naturnaher Bachläufe
- Erhaltung der Moore
- Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung (G1.2.211.2)

BIV Wirtschaft und Dienstleistungen

7 Energieerzeugung

Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (G 7.1).

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (G 7.3).

Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (G 7.4).

3.3 Bodenschutz

Laut Regionalplan sollen Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie auf bereits versiegelten Flächen oder im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen. Die Änderungsbereiche sind derzeit unversiegelt, liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn. Durch die Anlage selbst wird der Boden nur geringfügig versiegelt. Die Module werden auf Ständern montiert, dadurch wird der Versiegelungsgrad auf ein Minimum reduziert.

4. Änderungsbereich

4.1 Lage

Der Bereich der 30. Änderung liegt in der Gemeinde Windach zwischen den Ortsteilen Windach und Schöffelding an der Autobahn A 96. Er umfasst die Flurnummern 747, Gemarkung Schöffelding, 752, Gemarkung Unterwindach und 752/2, Gemarkung Unterwindach. Da die drei Flurnummern nicht aneinander angrenzen, wird jede Flurnummer als einzelner Änderungsbereich gesehen.



Abb. 2 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01.04.2020

4.2 Nutzungen

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Grünland genutzt. Zwischen den Bereichen liegt eine Gehölzfläche.

4.3 Schutzgebiete

In den drei Änderungsbereichen und der näheren Umgebung liegen keine Schutzgebiete des Naturschutzes.

An den Waldrändern in Norden finden sich die Biotope 7932-0110-001 „Hochstaudenbestand am Südrand des ‚Scheiblingshölzels‘“ und 7932-0108-002 „Alte Gehölzbestände südöstlich vom ‚Scheiblingshölz‘“. Im Osten grenzt der Änderungsbe-
reich 3 an einen Feldweg an. Östlich an den Feldweg grenzt das Biotop 7932-0108-
001 „Alte Gehölzbestände südöstlich vom ‚Scheiblingshölz‘“ mit den Ökoflächen
87209 und 87321 an.



Abb. 3 Ökoflächen, ohne Maßstab, Quelle: LfU, FIN-Web, Stand 01.04.2020



Abb. 4 Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01.04.2020

4.3.1 Altlasten

Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen.

4.4 Denkmäler

4.4.1 Bodendenkmäler

Archäologische Fundstellen werden im Bereich der 30. Änderung und im näheren Umfeld nicht vermutet. (Auf die ungeachtet dessen, nach Art. 8 DSchG bestehende Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodenfunden an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt wird hingewiesen).

4.4.2 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind in den drei Änderungsbereichen und der Umgebung nicht vorhanden.

4.5 Sonstiges

Entlang von Autobahnen verläuft eine Bauverbotszone mit einer Tiefe von 40 m gemessen ab Fahrbahnrand.

Auf Ebene der Bebauungsplanung kann die Tiefe der Bauverbotszone nach Absprache mit der Autobahndirektion verringert werden.

5. Flächennutzungsplan

In wirksamen Flächennutzungsplan mit Stand vom 31.07.2007 der Gemeinde Windach ist der Bereich der 30. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Bereich der 30. Änderung innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 11.2 „Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland“.

Künftig soll der Bereich als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos – Teilbereich West“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos – Teilbereich Ost“ aufgestellt.



Abb. 5 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (digitalisierte Fassung) mit Lage der 30. Änderung, ohne Maßstab

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Laut Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Windach mit Stand vom 31.07.2007 liegen die drei Änderungsbereiche innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 11.2.

Laut Darstellung in der Karte 3 Landschaft und Erholung des Regionalplanes mit Stand vom 25.02.2019 liegen die Änderungsbereiche nicht innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Auch die Darstellung im BayernAtlas weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.



Abb. 6 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 03.04.2020

Entlang der Bundesautobahn A96 gilt die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Generell beträgt die Tiefe der Anbauverbotszone 40 m gemessen vom Fahrbahnrand.

6. Planänderung

Mit der Änderung wird der Bereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Auf die Darstellung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets innerhalb des Änderungsbereichs wird verzichtet. Die Darstellung der Anbauverbotszone wird aus der bisherigen Darstellung übernommen.

7. Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird auf Ebene der Bebauungspläne ermittelt, die im Parallelverfahren aufgestellt werden

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden Kartierungen zum Vorkommen besonders geschützter Arten im Bereich der 30. Änderung und der näheren Umgebung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bericht „naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 11.01.2021 zu finden. Er liegt den Planunterlagen der Bebauungspläne als Anhang bei.

8. Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Bereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans.

Zudem trägt das Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energien bei.

9. Alternativen

Freiflächenphotovoltaikanlagen dürfen nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur realisiert werden. Dies erschwert die Suche nach geeigneten Standorten. Alternativen wurden nicht geprüft.

Gemeinde

Windach, den

.....
Richard Michl, Erster Bürgermeister